



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung
Frau Giorgina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/461
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

16. Sep. 2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ralf Gutmann
ralf.gutmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 164028
06131 16174028

3. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 8. September 2021
hier: 4-Kilometer-Grenze für die Schülerbeförderung an weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/262 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Tagesordnungspunkt „4-Kilometer-Grenze für die Schülerbeförderung an weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 8. September 2021 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Die in § 69 Abs. 2 des Schulgesetzes festgelegten Kilometergrenzen (2 km für die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, 4 km für die Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen) sind durch das Landesgesetz zur Neuregelung der Schülerbeförderung vom 2. Juli 1980 – hiermit war die Übertragung der Schülerbeförderung auf die Kommunen verbunden – erstmals konkret gesetzlich geregelt worden. Bereits 1974 wurde in § 56 Abs.1 des Schulgesetzes eine Kostenfreiheit für den Besuch von Grundschulen, Hauptschulen und den damaligen Sonderschulen vorgesehen. Für Schülerinnen und Schüler der Wahlschulen (Realschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen) war dies als freiwillige Leistung des Landes „nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans“ ausgestaltet.

Schon damals stellte der Gesetzeswortlaut auf die Zumutbarkeit des Schulweges u. a. wegen der Länge ab. Die Festlegung auf 4 km für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen wurde damals zunächst untergesetzlich geregelt.



Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Eltern, für den Schulweg ihrer Kinder Sorge zu tragen, es handelt sich im Kern nicht um eine staatliche Aufgabe. Verfassungsrechtlich gesehen kann der Staat grundsätzlich frei entscheiden, ob er eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Schülerbeförderung einrichten will und für welche Schularten dies geschehen soll, sofern seine Überlegungen durch sachlich gerechtfertigte Gründe getragen sind. Dies umfasst auch die Bestimmung, bis zu welcher Entfernung der Schülerin oder dem Schüler zuzumuten ist, den Schulweg selbst zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, und ab welcher Distanz er überhaupt Schülerbeförderung gewähren möchte.

Die jetzige gesetzliche Regelung einer Schülerbeförderung bis Klasse 10 ohne Eigenbeteiligung stammt aus dem Jahr 2012 und gilt seit dem Schuljahr 2012/2013. Sie hat die bereits zuvor geltenden Kilometergrenzen unverändert gelassen.

Es gab mehrfache Versuche, die Kilometergrenzen im Schulgesetz gerichtlich anzugreifen; die Rechtsprechung hat sie jedoch angesichts der oben genannten verfassungsrechtlichen Lage nie in Zweifel gezogen (so z. B. OVG Koblenz, Urteil v. 15.05.1990, 7 A 139/89).

Die seit Jahrzehnten bestehende Regelung basiert einerseits auf Erwägungen zur Frage der Zumutbarkeit des Schulweges, andererseits darauf, dass die Schaffung unentgeltlicher Schülerbeförderung eine freiwillige Leistung des Landes darstellt und daher die finanziellen Ressourcen des Landes zu schonen hat. Die derzeit geltenden Kilometergrenzen stellen insoweit einen vernünftigen Kompromiss dar. Grundsätzlich ist die Schülerbeförderung richtigerweise so angelegt, dass sogenannte Regelbedürfnisse befriedigt werden, aber nicht die Bedürfnisse jedes und jeder Einzelnen. Allerdings gelten die Kilometergrenzen nicht, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist, beispielsweise wegen der Nutzung gefährlicher Straßen ohne ausreichende Fußwege.

Mehrkosten durch eine Reduzierung der 4-km-Grenze können nicht beziffert werden. Dem Ministerium für Bildung liegen keine Daten und Informationen vor, wie viele Schülerinnen und Schüler davon betroffen wären und mit welchen Kosten dies hinsichtlich der Beförderung verbunden wäre. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Schülerinnen und Schüler bei einer Absenkung der Kilometer-Grenze von der dann kostenfreien Beförderung Gebrauch machen würden, die dies derzeit nicht tun. Ebenso wenig ist bekannt,



wie viele Schülerinnen und Schüler in welcher Entfernung von der jeweils besuchten Schule wohnen und wie groß in jedem Einzelfall der jeweils kürzeste Schulweg ist. Diese Informationen müssten zunächst von den Landkreisen und kreisfreien Städten in einem breit angelegten Verfahren erhoben und überprüft werden. Bei einer Reduzierung der Kilometergrenzen müsste das Land nach den Konnexitätsregelungen die entstehenden Mehrkosten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs refinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig